

Referent Abg. Georgi:

§. 2.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist Schlachtsteuer nur von Rindvieh und Schweinen nach den unter A. 1 bis 4 und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk nach den unter B. 1 und 2 aufgestellten Sätzen des beiliegenden Tarifs sub † zu erheben.

Hierzu hat die Deputation nichts zu erwähnen.

Abg. Emmrich: Ich habe gegen den Tarif selbst nichts zu bemerken; ich finde nur eine Lücke darin und bitte den Herrn königlichen Regierungscommissar, Auskunft darüber zu geben, ob bei der unter B. „Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke“ zu verstehen sei, ob die Fleischwerke netto oder brutto zu versteuern sind. Ich kann mir nicht anders denken, als daß das frische Fleisch in der Regel netto ohne Emballage eingeführt wird, während geräuchertes Fleisch in der Regel in Kisten oder Fässern verpackt ist und empfangen wird. Ich weiß nun nicht, ob es da netto oder brutto versteuert werden muß.

Königlicher Commissar Lehmann: Ich will zu Erledigung dieser Anfrage den §. 45 der Ausführungsverordnung vom 29. Mai 1852 vorlesen. Da heißt es von der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke: „Die amtliche Revision des zur Besteuerung angemeldeten Fleischwerks beschränkt sich auf die Gewichtsermittlung des letztern. Wenn sich der steuerbare Gegenstand in einer Verpackung befindet, so ist, dafern der Inhalt der letztern lediglich in Uebergangsteuerpflichtigem Fleischwerke besteht, nicht gestattet, dieselbe bei der Besteuerung vom Gewichtsbetrage in Abzug zu bringen, sind jedoch noch andere Artikel damit verpackt, so kann der Einbringer auf Nettogewichtvermittlung des steuerpflichtigen Fleischwerks antragen. Dagegen soll aber auch bei frischem Fleischwerke in verpacktem Zustande ein etwaiges Uebergewicht von fünf vom Hundert und darunter nicht weiter berücksichtigt werden.“ Der Fall ist also bereits durch das Gesetz entschieden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Röschke: Ich erlaube mir nur noch, eine Be-

merkung zu dem Tarif zu machen, und zwar zu den Zusatzbestimmungen und Erläuterungen. Dort wird sub C. 3 gesagt:

„Gast- und Speisewirthe u., sowie mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Sanktionen u. zu erlegen.“

Präsident Dr. Haase: Davon kann erst später die Rede sein. Jetzt handelt es sich von §. 2.

Abg. Röschke: Ich bescheide mich dessen; ich werde darauf zurückkommen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über §. 2 zu sprechen? Hat der Abg. Fahnauer eine Bemerkung zu §. 2 zu machen? Der Abg. Fahnauer hat das Wort.

Abg. Fahnauer: Ich kann Dem nicht, was der geehrte Herr Referent erwidert, beipflichten. Es besteht jetzt schon, daß wer ein Schwein schlachtet nur 12 Ngr., wer dagegen zwei und mehr schlachtet 15 Ngr. Steuer zahlt, ein Gleiches könnte fortbestehen, dann würden jedenfalls die kleinere Schweine getroffen werden.

Referent Abg. Georgi: Ich habe darauf zu entgegen, daß die erhöhten Sätze, wo mehrere Schweine geschlachtet werden, auf der doppelten Erwägung beruhen, daß meistens in solchen Fällen das Gewicht der Schweine höher sein wird, dann aber auch durch solches gemeinsames Schlachten die Concurrenz des Fleisches wesentlich erschwert wird.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Auch hierzu hat die Deputation nichts zu erinnern und wird dessen unveränderte Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit §. 3 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

† Tarif

für Erhebung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

Sätze vom einzelnen Stück beim Bankeschlachten vom Zollcentner beim Hauschlachten

A. Schlachtsteuer für														
Nr. 1. Ochsen von 400 Zollpfund und darüber:		6	Thlr.	—	Ngr.	}	3	Thlr.	—	Ngr.	—	Thlr.	—	Ngr.
a) in Dresden, Leipzig und Chemnitz . . . . .		4	=	15	=									
b) in andern Orten . . . . .		3	=	—	=									
Nr. 2. Ochsen unter 400 Zollpfund . . . . .		3	=	—	=									
Nr. 3. Rindvieh anderer Art (ausschließlich der Kälber														
a) bei einem Gewicht von 200 Zollpfund und darüber		2	=	—	=	}	1	=	—	=	—	=	—	
b) bei einem Gewicht unter 200 Zollpfund . . . . .		1	=	—	=									
Nr. 4. Schweine . . . . .		1	=	—	=		—	=	12	=	—	=	—	
B. Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke für														
Nr. 1. Frisches Rindfleisch und Schweinefleisch . . . . .		—	=	—	=	—	=	—	=	1	=	10	=	
Nr. 2. Geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes Rind- u. Schweinefleisch, Speck, Würste aller Art, Fett u. Insekt		—	=	—	=	—	=	—	=	1	=	20	=	